

An  
Landesinnungen Bau  
Firmenzentralen der Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl  
5218

Datum  
31.08.2018

## RUNDSCHREIBEN Nr. 022

### **Wegzeit als Arbeitszeit? - Aktuelle Entscheidung des OGH**

Der OGH hat kürzlich in einem Einzelfall aufgrund der besonderen Umstände Wegzeiten als Arbeitszeiten gewertet, gleichzeitig aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundregel - nämlich Wegzeiten sind keine Arbeitszeit - nach wie vor gilt (9 ObA 8/18v vom 24.7.2018).

Der Sachverhalt der Entscheidung war folgender: Ein Hersteller von Heizthermen und anderen Sanitärgeräten unterhält in Österreich flächendeckend ein Netz von Monteuren, die derartige Geräte warten. Zu diesem Zweck hat jeder Kundendienstmonteur einen Firmenwagen, mit dem er das erforderliche Werkzeug und die notwendigen Ersatzteile transportiert. Am Abend gibt der Monteur der Firmenzentrale den genauen Parkplatz des Firmenwagens bekannt. In der Nacht werden alle Fahrzeuge von anderen Mitarbeitern dieses Unternehmens aufgesucht, die den Firmenwagen mit einem Zweitschlüssel öffnen und die erforderlichen Ersatzteile in den Firmenwagen geben. Am nächsten Tag erhält der Monteur eine Mitteilung, welchen Kunden (oder welche Kunden) er aufsuchen soll.

Die Wegzeiten vom Wohnort zum Kunden wurden - mit Ausnahme einer halben Stunde - vergütet. Diesen „Selbstbehalt“ begründete der Arbeitgeber mit der Tatsache, dass auch andere Arbeitnehmer den Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte nicht vergütet erhalten.

Der OGH entschied, dass dieser Selbstbehalt unzulässig sei und die gesamte Fahrzeit als Arbeitszeit zu werten und entsprechend (dem Grunde nach) zu bezahlen ist. Er stützte sich dabei im Wesentlichen auf eine Entscheidung des EuGH (10.9.2015, C-266/14 *Tyco*). Dieser Entscheidung lag wiederum ein Fall zugrunde, in dem ein Unternehmen durch Techniker Alarmanlagen montieren ließ. Ursprünglich mussten die Arbeitnehmer eine Filiale des Arbeitgebers aufsuchen. Die Wegzeiten zwischen Wohnort und Filiale wurden nicht als Arbeitszeit vergütet, jene zwischen Filiale und Kunden schon. Später schloss der Arbeitgeber alle Filialen und die Arbeitnehmer fuhren direkt von ihrem Wohnort zum Kunden, wobei in diesem Fall der Arbeitgeber die Wegzeiten nicht bezahlte. Der EuGH wertete diese Zeiten schließlich als Arbeitszeit.

Der OGH hat in der oben genannten Entscheidung den **Grundsatz, dass Wegzeiten keine Arbeitszeit sind**, bekräftigt. Allerdings hat er darauf hingewiesen, dass dies nicht gilt, wenn der Arbeitnehmer über die Wegzeiten nicht frei disponieren kann (also etwa am Einsatzort nächtigen, oder ein verlängertes Wochenende so zu legen, dass er direkt zum Einsatzort anreisen kann), weil - wie im vorliegenden Fall - der Firmenwagen zwecks Nachbestückung mit Ersatzteilen in der Nacht am Wohnort parken muss.

Zum **Entgeltanspruch** haben sowohl der EuGH als auch der OGH angemerkt, dass diese in den jeweiligen Verfahren nicht verfahrensgegenständig waren. Das bedeutet, dass - selbst wenn (wie in den Anlassfällen) die Wegzeiten als Arbeitszeit zu werten sind - aus beiden Entscheidungen kein Anspruch auf ungekürztes Entgelt abgeleitet werden kann, da die Festlegung der Mindestentgeltansprüche primär dem Kollektivvertrag zusteht. Demgemäß kommen die Lenkstundenvergütungen gemäß Kollektivvertrag (§ 8 Z 1b KollV für Bauindustrie und Baugewerbe bzw. § 21 KollV für Angestellte der Baugewerbe und Bauindustrie) unverändert zur Anwendung.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent